



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.III. Extract der Chur-Brandenburgischen Resolution wegen der Pommerischen Cession.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. solviren vermögen, angesehen es eine Sache von grosser Importanz und Wichtigkeit, 1646.
Dec. welche nicht allein Uns, sondern unser ganzes Churfürstliches Haus, und vornehmlich unsere Vettern, der Herren Marggrafen zu Brandenburg Liebden Liebden in Francken, wie auch unsere Pommerische Stände selbst concerniret und angehet.

Und stellen Wir Ew. Liebden, den Herren und Euch selbst anheim, zu bedencken, ob es billig und verantwortlich sey, Uns als einen getreuen Churfürsten des Reichs circa omne meritum zu tractiren, daß man Uns dasjenige, so von undenklichen Jahren, unserm Churfürstlichen Hause ohnstrittig zugestanden, wieder alles Recht und Billigkeit entziehen, und Uns davon verdringen wolte, Wir können dafür gar nicht halten, daß Ew. Liebden, die Herren und ihr selbst, wann ihren Herren Principalen dergleichen solte angemüthet werden, denselbigen Rechten weichen, daß Sie es einzugehen, und ihre ohnstrittige Erblanden dergestalt wegzugeben, in ihren Gewissen zu verantworten haben würden. Wir wollen aber dennoch nicht unterlassen, den Sachen weiter nachzuspinnen, und mit Hochgedachter unserer Vettern Liebden Liebden, wie auch mit unsern Pommerischen Ständen daraus zu communiciren, und unsere darüber gefasste endliche Resolution unsern Abgesandten die Orts mit dem förderlichsten zu überschreiben, versehen Uns unterdessen zu Ew. Liebden, den Herren und euch gänglichen, ersuchen Sie auch hiemit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich hierunter nicht übereilen, sondern den Sachen zu unserm fernern Nachdencken, noch einen geringen Anstand geben, und Uns, als dero Herren Principalen Mit-Churfürsten und getreues Membrum des Römischen Reichs, vielmehr bey dem Unsferigen manuteniren, als davon verdringen zu helfen: Wir wollen unsers theils Uns nicht ein mehrers lassen angelegen seyn, als daß der heilsame Friede aufs cheft befördert, und eine beständige Tranquillität und Beruhigung im Heiligen Römischen Reich, vermittelst Göttlicher Verleihung, so viel an Uns seyn wird, stabiliret und aufgerichtet werden möge.

Habens Ew. Liebden den Herren und euch hinwegwiederum melden wollen, und verbleiben Ihnen zu Erweisung freundwilliger Dienst-Gefälligkeiten, und mit gnädigem geneigten Willen wohl zugethan. Gegeben ins Grafen-Haag den 23. Decembr. 1646.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm,
Marggrafen zu Brandenburg ic. ic.

Ew. Liebden

Dienstwilliger Freund, auch der Herren
und Euer gutwilliger Freund,

Friedrich Wilhelm Churfürst.

N. III.

Extract Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Resolution
dem von Plettenberg ertheilet.

N. III.
Extract
Chur-Brandenburgischer
Resolution,
die Cession
Pommern
betreffend.

Unser gnädigster Herr haben dasjenige, was im Rahmen Jhro Kayserlichen Majestät nacher Münster zu den General-Friedens-tractaten abgeordnete Herren Plenipotentiarien, durch den Hoch- und Wohl-Edlen Gestrengen und Besten Herrn Georgen von Plettenberg, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, nebenst dero zuentbothenem Gruß und Dienst-Offerirung, sonst vorgebracht, auch nochmahln in einem schriftlichen Memorial referiret, gnugsam erwogen und dahin verstanden: daß Jhro Churfürstliche Durchlaucht zu Wiederbringung des so lang gewünscht

1646.
Dec.

wünschten Friedens in Teutschland, Vor-Pommern, nebenst Stetin, Wollin und Garz, der Cron Schweden zu ihrer Satisfaction abtreten möchten, alles nach mehrern theils obangezogenen Memorials. Und als beneden Seine Churfürstliche Durchlaucht anfänglich gegen ist wohlermeldte Kayserliche Herren Plenipotentiarier vor dero gethanen Gruß und guten Erbietten, wie auch daß denenselben belieben wollen, Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dieser Abschiedung zu honoriren, und von den General-Friedens-Tractaten part zu geben, sich gebühlich bedanken, auch aus solchen allen dero gute Affection gnugsam verspühren: so lassen Sie dieselbe nebst Dero gütlich und gnädigen Gruß, Dero beharlichen Favor und Churfürstliche Hulden wiederum versichern.

Hiernächst nun achten Seine Churfürstliche Durchlaucht unnöthig, Dero Friedliebende Intention, und mit was Eifer Sie um Hinlegung aller in Teutschland entstandener Unruhe, durch Ihre zu Ohnabrück subsistirende Räte und Bevollmächtigte Gesandten, in den Reichs-Consiliis votiren und reden lassen, alhier weitläufftig anzusehen; sondern beziehen sich disfalls auf die Notorietät und Acta Publica. Und gleichwie Seine Churfürstliche Durchlaucht allzeit der Hoffnung gewesen, daß man einen solchen Frieden stiften und schliessen würde, der beständig und alle Pomerita fünfziger Unruhe hinwegnehme, wohin Sie dann ihre Consilia jederzeit gerichtet: so kömmt es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht um so viel mehr freude und unvermuthlich vor, daß Sie, Die doch so wenig, als Ihre Hochlöbliche Vorfahren an diesen Krieg eine Ursach gewesen, noch Theil daran gehabt, allein dieselbe seyn sollen, die durch sothanen vermeynten Frieden, vor allen andern Chur- und Reichs-Fürsten zum höchsten beschwehret, und in Schaden äußerster Ruin und Ungelegenheit gericht werden sollen, und müsten es Gott und der Zeit befehlen, daß man, Deroselben unbefragt, Dero Erbland dergestalt hinweg zu geben, sich anmassen, und noch dazu, gegen Seiner Durchlaucht einige Manutention der Cron Schweden versprechen wollen; halten auch gänglichen dafür, da man so viele andere von der Cron Schweden zur Satisfaction vorgeschlagene Länder und Bisthume abhandeln können, daß man nicht in ihrer Land und Leute Verwüstung sofort zu willigen Ursach gehabt hätte, zu mahln dann Seine Churfürstliche Durchlaucht dessen wohl versichert, daß Sie und Dero Churfürstliches Haus, als welche bey diesem leidigen Krieges-Wesen fast alles das Ihre zugeseht, und noch dazu ihre Pommersche Lande so viel Jahre von aussen angesehen, und aller Dero Einkünften und Unterthanen missen, um die Kayserliche Majestät Ihren allergnädigsten Herrn, und das ganze Reich, ein weit bessers meritirt, und ließen Seine Churfürstliche Durchlaucht Kayserliche Plenipotentiarier und die ganze erbare Welt judiciren, ob es verantwortlich, und nicht vielmehr aller Willigkeit und den Reichs-Satzungen aller Oblicher-Rechten, zufoerdert aber der Kayserlichen Capitulation und so viel jamahls beschehenen gnädigsten Kayserlichen Resolutionen zuwider, einen treuen unschuldigen und gehorsamen Churfürsten des Reichs seiner unstreitigen Erb-Landen dergestalt zu priviren, und dieselbe zu Dero Churfürstlichen Hause, ja des Römischen Reichs höchstem Präjudiz, an eine so mächtige fremde Cron zu transferiren.

Wie deme allen aber, so wolten doch Seine Churfürstliche Durchlaucht zu noch mehrer und klarerer Erweisung, wie gerne Sie den Heiligen Römischen Reich seine Ruhe, nach so lang gewährten höchstverderblichem Kriege, gönnen, Dero Räten und Gesandten zu Ohnabrück und Münster mit dem allerförderlichsten Befehl ertheilen, was sie endlich und pro extremo, um Friedens willen, von Dero Pommerschen Landen cediren, und was sie dargegen loco Equivalentis, haben wollen: dann ob sie wohl also fort itzo sich hierauf gegen obgedachten Herrn von Plettenberg ferner heraus lassen wollen, können doch ohne dessen vorhergehende Communication mit Dero interessirten Herren Bettern, auch Pommerschen Ständen, oder aufs wenigst Dero Abgesandten und Deputirten, allein nicht mächtigen: und dann, so befinden Sie über deme, diese Abtheilung und neue Vorschläge, als dadurch die Oder der Cron Schweden zur Grenze gelassen wird, von welcher aber Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ewigkeit nicht absehen wollen, noch ohne Ruin ihres Churfürstlichen Hau-

1646.
Dec.

1646. Dec. ses können, also beschaffen; nicht weniger auch das dargegen gesetzte Equivalent so geringe und schlecht, daß Sie sich darauf so weit nicht resolviren können. Und leben Seine Churfürstliche Durchlaucht der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Kayserliche Plenipotenciarii in einer so wichtigen Sache, daran nicht allein Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und Dero ganzen Hauses, sondern auch consequenter des Römischen Reichs Wohlfahrt und Ruhe mit hanger, sich dergestalt nicht übereilen.

1646.
Dec.

§. XXXV.

Vorstellung
der Pom-
merschen
Land-Stän-
de wegen
Pommern.
N. I.

Es fanden sich auch von den Pom-
merschen Land-Ständen, Abgeordnete
auf dem Congress ein, welche die sub
N. I. cum Adj. A. hierbey befindliche Vor-
stellungen, wieder die an Schweden inten-
dirende Cession des Pommer-Lands über-
gaben, nachhero aber, als sie die Unmög-
lichkeit ihres Postulati vermerckten, münd-
lich folgende Vorschläge instruirten: Man
solte nemlich das ganze Pommern bey
Chur-Brandenburg lassen, der Cron
Schweden aber die Simultaneam Inve-
stituram darauf ertheilen, derselben auch
die Huldigung von den Land-Ständen
præstiret, und in casum extinctæ Li-
neæ Brandenburgicæ, die Succession
in solches Herzogthum, immittelst aber der
freye Gebrauch der Häfen und Ströme
gelassen werden: Hierdurch würde der
punctus Securitatis genugsam befesti-
get: Das Ueile aber könnte aus Bremen,
Minden, Halberstadt, Verden, Hildesheim,
Paderborn, der Grafschaft Schaumburg,
Hoya, Diepholz, Ravensberg, wie auch
den 4. Emser Aemtern, so an Münster,
aus dem Bremischen versetzt wären, Mey-

pen, Bechte, Clopenburg und Wils-
hausen ersetzt; den Herzogen von
Braunschweig und Lüneburg aber, vor die
Grafschaften Hoya und Diepholz,
das Stifft Hildesheim, oder, wann es
wegen des Coadjutoris, Herzogs Al-
brechts zu Bayern Sohn, Noth hätte,
das Stifft Halberstadt, eingeräumt wer-
den: Wiewohl solches Stifft auch schon,
vor den also genannten Apostolum Cir-
culorum Saxoniorum & Westphali-
ci, Bischöffen Franz Wilhelm zu Os-
nabrück, wegen der in Gefahr stehenden
Stiffter, in Vorschlag gebracht worden sey.

Ob nun wohl diese der Pommer-
schen Land-Stände gethanene Vorschläge
von den Chur-Brandenburgischen Ge-
sandten sehr unterstützt wurden: So hiel-
ten jedoch andere davor, daß solche von
den Schweden nicht angenommen, sondern
das ganze Werk, nur noch mehr in Be-
schwehrlichkeit dadurch gesetzt werden, da-
hero gar nicht darauf reflectirt wurde. Es
kamen auch noch außer deme, die unvor-
greiffliche Vorschlägen sub N. II. zum Vor-
schein.

N. II.

N. I.

Præsent. d. 23. Et Diät. d. 24.
Dec. 1646.

Memorial der Pommerischen Land-Stände an die Reichs-Stände, die
Cession von Pommern an Schweden betreffend.

N. I.
Der Pomme-
rischen Land-
Stände Me-
morial.

Wasmassen die Königl. Schwedische endliche Resolution in puncto Satis-
factionis, in specie Pommern betreffende, dahin gegangen, daß wosern Ihre Chur-
fürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg den darin enthaltenen Vorschlag nicht ac-
ceptiren, alsdann die Königl. Majestät zu Schweden ganz Pommern, vermittelst
Ubergab und Assurance der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen
Reichs, als ein immerwährendes Reichs-Lehen behalten, auch Allerhöchstdenckte
Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich auf solchen Fall die Pommerischen Land-
Stände ihrer vorigen Eyden und Pflichten entbinden, und dagegen der höchstbliblichen
Cron Schweden die Huldigung zu leisten, anweisen solten, und was man an seiten der
Römischen Kayserlichen Majestät sich wegen solcher Retention erkläret; solches alles
wird